



Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung - Steiermark
Hofgasse 12, 8010 Graz



Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung - Kärnten
Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
Palais Trautson

— **GZ: BMJ-B4.907/0013-I1/2009**

Stellungnahme der Anwaltschaften für Menschen mit Behinderung Steiermark und Kärnten zum Gesetzesentwurf Unterbringungs- und Heimaufenthaltssnovelle 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Anwaltschaften für Menschen mit Behinderung von Steiermark und Kärnten sind zur Wahrung der Rechte und Interessen behinderter Personen im jeweiligen Bundesland eingerichtet. Im Folgenden ergeht die gemeinsame Stellungnahme der beiden Anwaltschaften zu oben angeführtem Gesetzesentwurf.

1.) Zum Unterbringungsgesetz:

§ 3 (2):

Die für Österreich gültige UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sieht vor, dass das Vorhandensein einer Behinderung alleine freiheitsbeschränkende Maßnahmen in keinem Falle zulässig macht. Im vorgeschlagenen Text wird aber eine Freiheitsbeschränkung zur Erzielung eines Behandlungserfolges nach Wegfall der ersten und erheblichen Gefährdung für zulässig erklärt. Auch das Abwägen von Freiheitsbeschränkung zu möglichem Behandlungserfolg und sogar zur fiktiven Gefahrenabwehr kann nicht im Einklang mit der Konvention stehen. Diese Erweiterung der Möglichkeiten zur Anhaltung bzw. Behandlung ohne Verlangen ist daher klar abzulehnen. Mangelhafte Versorgung mit extramuralen Angeboten darf nicht zu erweiterten Befugnissen im Bereich der Freiheitsbeschränkungen von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen führen.

§ 10:

Mit dem vorgesehenen grundsätzlichen Wegfall einer zweiten fachärztlichen Untersuchung ist die Verringerung des Rechtsschutzes zu befürchten. Auch hier gilt, dass fehlenden Ressourcen nicht durch Qualitätsverminderung in den gesetzlichen Bestimmungen begegnet werden darf. Die Möglichkeit auf Verlangen der aufgenommenen Person ein zweites

ärztliches Zeugnis zu erlangen stellt aufgrund der Ausnahmesituation in der sich die Person anlässlich einer zwangsweisen Unterbringung befindet, keinesfalls einen ausreichenden Ausgleich für den Wegfall der obligatorischen zweiten ärztlichen Untersuchung dar. Es sollte daher das bestehende Kontrollsystem für die Voraussetzungen einer Unterbringung aufrechterhalten werden.

§ 34:

Der Schutz der Rechte Dritter wird hier zusätzlich zum Schutz des Wohles des Kranken als Rechtfertigungsgrund für einschränkende Maßnahmen angeführt. Diese erweiterte Einschränkungsbefugnis kann dazu führen, dass restriktive Maßnahmen unter Hinweis auf den Schutz Dritter angewendet werden, obwohl die vermeintlich schutzbedürftige Person subjektiv keine Beeinträchtigung ihrer Rechte wahrnimmt (Beispiel: der/die Mitpatient/in fühlt sich durch die stattfindenden Telefonate nicht gestört, das pflegerische Personal aber sehr wohl und das Telefon wird mit Hinweis auf den Schutz des/der Mitpatient/in abgenommen). Um hier also keine Stellvertretung ohne Auftrag vorzusehen, sollte das Verlangen der zu schützenden anderen Person bzw. deren Vertretung als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit solcher Maßnahmen genannt werden.

§ 34a:

Das in den Erläuterungen ausgeführte beabsichtigte Schließen einer Lücke im Rechtsschutz ist zu begrüßen. Die Bestimmung sollte allerdings dahingehend präzisiert werden, dass die sonstigen Rechte grundsätzlich taxativ zur Aufzählung gebracht werden, da ansonsten im Umkehrschluss die Beschränkung jeglicher Rechte der untergebrachten Person denkbar wäre.

§ 38 (2):

Die Versagung der aufschiebenden Wirkung eines Rekurses gegen die Genehmigung einer besonderen Heilbehandlung durch das Gericht sollte davon abhängig gemacht werden, dass die Voraussetzungen des § 37 vorliegen.

§ 38 (3):

Die vorgesehenen Fristen für einen Antrag auf nachträgliche gerichtliche Überprüfung von Ein- bzw. Beschränkungen und ärztlichen Behandlungen sind wesentlich zu kurz. Die Erfahrungen im Bereich des Behindertengleichstellungsgesetzes zeigen, dass Personen mit Behinderungen oft erst mehrere Monate nach dem tatsächlichen Ereignis in der Lage sind eine stattgefundene Diskriminierung zu thematisieren und dann auch noch den Schritt zu setzen etwas dagegen zu unternehmen und das im BGStG vorgesehene Schlichtungsverfahren zu beantragen bzw. in weiterer Folge die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durchzuführen. Es sind deshalb hier auch eine Fristenhemmung während des Schlichtungsverfahrens, eine daran anschließende zumindest 3monatige Einbringungsfrist für die Klage sowie je nach Art der Diskriminierung grundsätzliche Verjährungsfristen von 6 und 9 Monaten sowie in den meisten Fällen von 3 Jahren verankert. Eine sechswöchige Frist nach der Beendigung der Maßnahme, auch wenn sie erst mit der Kenntnis derselben durch einen Vertreter zu laufen beginnt, ist viel zu kurz um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Es wird daher die 3jährige Frist in jedem Falle und nicht nur als allgemeine Präklusionsfrist angeregt.

2.) Zum Heimaufenthaltsgesetz:

§ 4 i.Z.m. §5 (1):

Für Personen mit Behinderung liegt oft eine Vielzahl an einschlägigen Dokumenten vor, die das Vorhandensein einer Beeinträchtigung belegen. Bei langjährigem Aufenthalt in betreuten Wohnformen oder langfristiger Beschäftigung in Werkstätten der Behindertenhilfe sind diese Bestätigungen aber oft veraltet. Gerade aufgrund des Erfordernisses des Zusammenhanges zwischen der Beeinträchtigung und der ernstlichen und erheblichen Gefährdung, sollten eine solche Bestätigung und deren Grundlage möglichst aktuell sein. Die Erwähnung dieser Bedingung in den Erläuterungen erscheint als zu wenig stichhaltig, sodass ein Zeitraum auch im Gesetzestext verankert werden sollte (ein solcher von höchstens 6 Monaten seit der letzten ärztlichen Untersuchung erschiene hier unseres Erachtens für angebracht).

§ 5 (2):

Es ist begrüßenswert, dass es nunmehr von der Art der Freiheitsbeschränkung abhängig sein soll, wer diese anordnen darf. Das Abgehen vom Abstellen auf die organisatorischen Gegebenheiten hin zur fachlichen Kompetenz der anordnungsbefugten Personen erfordert aber auch klare Regelungen, was unter den zur Anordnungsbefugnis führenden Voraussetzungen zu verstehen ist. Vor allem die Abgrenzung zwischen Pflege und Pädagogik sowie diese zur sonstigen ärztlichen Behandlung bedarf einer Präzisierung.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass im Bereich der „anderen Maßnahmen“ Kompetenzkonflikte zwischen mehreren eventuell anordnungsbefugten Personen entstehen, für deren Lösung keine Regelungen vorgesehen sind. Es sollte hier also eine „Letztentscheidungsbefugnis“ bzw. auch Alleinverantwortlichkeit einer befugten Person für die Durchführung einer Freiheitsbeschränkung vorgesehen werden.

§ 9:

Die geplante Erweiterung der Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Rechte durch (Bewohner)Vertreter/innen ist zu begrüßen.

§ 14 (2):

Es wird begrüßt, dass nunmehr festgelegt werden soll, dass andere in der jeweiligen Einrichtung wohnende oder arbeitende Personen von der Verhandlung keine Kenntnis erlangen. Im Sinne des Erfordernisses einer größtmöglichen Vertraulichkeit wird vorgeschlagen, am Ende des zweiten Satzes auf die Einfügung „tunlichst“ zu verzichten und damit vorzusehen, dass andere Bewohner/innen grundsätzlich keine Möglichkeit haben sollen, die Verhandlung wahrzunehmen.

§§ 19a, 19b:

Nachdem bisher keine zeitliche Beschränkung einer nachträglichen Überprüfung vorgesehen war, ist mit der vorgeschlagenen Änderung eine Verschlechterung im Rechtsschutz der Personen mit Behinderung zu sehen. Unter Hinweis auf die oben zum Vorschlag zu § 38 (3) UbG angeführten Bemerkungen schlagen wir daher die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen vor.

Insgesamt wird angeregt, die Bezeichnung der „geistigen Behinderung“ durch den aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Terminus „intellektuelle Behinderung“ zu ersetzen.

Graz/Klagenfurt, am 26.08.2009

Mag^a. Isabella Scheiflinger e.h.
Anwältin für Menschen mit Behinderung
Kärnten

Mag. Siegfried Suppan e.h.
Anwalt für Menschen mit Behinderung
Steiermark